



Dezember 2008

Empfehlungen

Anforderungen an die Hygiene und Sicherheit in den Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung des Kantons Zug

Inhalt:

Einleitung	2
1. Ausgangslage	2
1.1 Die bundesrechtlichen Bestimmungen	2
1.2 Geltungsbereich	3
1.3 Bewilligungspflicht und Nachweise	3
1.4 Konzepte	3
2. Gebäude	4
2.1 Bauvorschriften	4
2.2 Wohnhygiene	5
2.3 Brandschutzvorschriften	6
3. Gesundheit	7
3.1 Ernährung	7
3.2 Lebensmittelhygiene	7
3.3 Reinigung	8
3.4 Pflege der Kinder	8
3.5 Ärztliche Versorgung und Erste Hilfe	8
3.6 Prävention vor sexuellen Übergriffen	9
4. Sicherheit	10
4.1 Unfallsichere Einrichtung der Räume	10
4.2 Gefahrloses Spielen im Freien und auf Spielplätzen	10
4.3 Zugänglichkeit der Einrichtung	11
4.4 Notfallorganisation	11
4.5 Versicherungen	11
5. Schulung der Mitarbeitenden	12
6. Controlling	12
7. Auskünfte	12
Checkliste	13

Einleitung

Die vorliegenden Empfehlungen konkretisieren die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton zur Hygiene und Sicherheit, die für Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten. Sie richten sich an die Einwohnergemeinden, die für die Bewilligung von Kinderbetreuungseinrichtungen zuständig sind.

In den Empfehlungen werden die verschiedenen Fragen aufgezeigt, die Kinderbetreuungseinrichtungen für die Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der zu betreuenden Kinder klären müssen, bevor eine Betriebsbewilligung durch die Gemeinde erteilt werden kann. Sie sind ein nützliches Hilfsmittel bei der Beurteilung von Betriebskonzepten von Betreuungseinrichtungen und für die Durchführung von Aufsichtsbesuchen.

Diese Empfehlungen gehen nicht auf die gesetzlichen Bestimmungen ein, die Arbeitgebende zum Schutz ihrer Mitarbeitenden einhalten müssen. Sie spielen bei der Bewilligung und Aufsicht von Kinderbetreuungseinrichtungen durch die Gemeinden keine Rolle. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Mitarbeitenden (Arbeitssicherheit) wird im Kanton Zug vom Kantonalen Amt für Wirtschaft und Arbeit überprüft.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für Mitarbeitende online

Informationen zu den Vorschriften zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit sind auf der Website des Kantons Zug zu finden (www.zug.ch → Behörden → Amt für Wirtschaft und Arbeit → Sicherheit und Gesundheit).

1. Ausgangslage

1.1 Die bundesrechtlichen Bestimmungen

Die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption (Eidgenössische Pflegekinderverordnung [PAVO] vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338) regelt die Aufnahme von Kindern ausserhalb des Elternhauses. Sie schützt das Wohl der Kinder, die sich nicht bei ihren Eltern aufhalten. Sie enthält auch Bestimmungen zur Sicherheit und Gesundheit von Kindern, die ausserhalb des Elternhauses betreut werden. Die PAVO verlangt unter anderem, dass Kinderkrippen und Kinderhorte nur dann eine Bewilligung erhalten dürfen, wenn:

- "...für gesunde und abwechslungsreiche Ernährung und für ärztliche Überwachung gesorgt ist",
- "...die Einrichtungen anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brand-schutzes entsprechen" und
- "...eine angemessene Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung der Unmündigen gewährleistet ist."

- "...der Leiter und seine Mitarbeiter nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für ihre Aufgabe geeignet sind und die Zahl der Mitarbeiter für die zu betreuenden Unmündigen genügt."

(Art. 15, Abs. 1 Best. b), c), d) und f) der PAVO)

1.2 Geltungsbereich

Die Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung des Kantons Zug (Kinderbetreuungsverordnung vom 14. November 2006, BGS 213.42) führt diese Bestimmungen der PAVO weiter. Sie unterstellt folgende **Einrichtungen, die mehr als 3 Kinder betreuen** den Qualitätsanforderungen des Kantons (vgl. § 1 und 3 Kinderbetreuungsverordnung):

- Kinderkrippen und -horte, die regelmässig an fünf Tagen pro Woche mindestens fünf Stunden täglich geöffnet sind,
- Tagesfamilien,
- Mittagstische,
- Randzeitenbetreuung.

Die Qualitätsanforderungen gelten nicht für die Kinderbetreuung im privaten Rahmen durch Verwandte und durch Personen ohne Erwerbsabsicht (z.B. Nachbarschaftsdienste) (vgl. § 1 Absatz 2 Kinderbetreuungsverordnung).

1.3 Bewilligungspflicht und Nachweise

Die Kinderbetreuungsverordnung bestimmt, dass die bewilligungspflichtigen Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung Nachweise zu erbringen haben, dass sie die gesetzlichen Rahmenbedingungen erfüllen, die zur Erteilung der Bewilligung Voraussetzung sind (vgl. § 3 Abs. 1). Darunter sind Dokumente zu verstehen, die über die Einhaltung der gesetzlichen Qualitätsanforderungen Auskunft geben.

Im Bereich der Hygiene und Sicherheit sind von den Einrichtungen folgende Nachweise zu erbringen (vgl. § 3 Abs. 1 Bst. d), e) und g):

- Notfallkonzept
- Auskunft über Hygienepflege
- Einhaltung der gesetzlichen Bau- und Brandschutzvorschriften
- Evakuationsplan in Absprache mit der Feuerwehr
- Haftpflicht- und Sachversicherungen

1.4 Konzepte

Massnahmen zur Hygiene und Sicherheit sind häufig im Betriebskonzept einer Einrichtung enthalten. Sie können aber auch als separate Hygiene-, Sicherheits- oder Notfallkonzepte ausgestaltet sein. In welcher Form eine Gemeinde die Nachweise bei der Trägerschaft eines Angebots einverlangt, ist den Gemeinden überlassen.

Die Erarbeitung eines Hygiene- und/oder Sicherheitskonzepts umfasst in der Regel folgende Schritte:

1. **Gefahrenanalyse und Risikoabschätzung**
Gefahrenpunkte erkennen und daraus Präventionsmassnahmen ableiten
2. **Massnahmen erarbeiten und durchführen**

- Konkrete Hygiene- und Sicherheitsregeln formulieren und in Checklisten festhalten
- Mitarbeitenden in der Durchführung der Massnahmen schulen
- Die Anwendung der Massnahmen dokumentieren (Kontrollblätter)

3. Kontrolle

Überprüfung der Einhaltung der Massnahmen durch Selbstkontrolle und Überwachung der Mitarbeitenden sowie Kontrollbesuche der Behörden (Fremdkontrolle).

Die nun folgenden Kapitel dieser Empfehlungen zeigen auf, welche wichtigen Fragestellungen im Bereich der Sicherheit, Gesundheit und Hygiene im Rahmen von Betriebs-, Hygiene-, Sicherheits- oder Notfallkonzepten von den Trägerschaften der Einrichtungen beantwortet werden müssen:

Abbildung: Themenbereiche Hygiene und Sicherheit



2. Gebäude

Das Gebäude, in dem die Einrichtung der familienergänzenden Kinderbetreuung untergebracht ist, muss bestimmten Anforderungen entsprechen, damit sich die Kinder in einer gesunden Umgebung aufhalten können.

2.1 Bauvorschriften

Voraussetzung für eine Betriebsbewilligung ist unter anderem, dass die Einrichtung den Nachweis erbringt, dass die gesetzlichen Bauvorschriften eingehalten sind (vgl. § 3 Abs. 1 Bst. g) Kinderbetreuungsverordnung). Dies ist insbesondere wichtig, wenn Bauten erstellt, verändert oder anders genutzt werden. Dafür ist eine Baubewilligung der Gemeinde Voraussetzung (vgl. § 44 Planungs- und Baugesetz [PBG] vom 26. November 1998, BGS 721.11). Als Nachweise können die Baubewilligung und/oder das Protokoll der Bauabnahme gelten.

Zur Gewährleistung der Sicherheit von Bauwerken bestehen Normen und Richtlinien (SIA Normen). Die bauliche Sicherheit eines Gebäudes (v.a. Treppen, Tore und Türen, Geländer und Brüstungen, Bodenbeläge und Glas) kann durch einen Sicherheitsdelegierten der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) überprüft werden. Die Mehrheit der Zuger Gemeinden verfügt über eigene bfu-Sicherheitsdelegierte.

Sicherheit von Bauwerken online

Die Kontaktadressen der Sicherheitsdelegierten der Gemeinden finden Sie auf den Websites der Gemeinden unter www.zug.ch

Die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) stellt zudem verschiedene Merkblätter mit Tipps zur Verfügung, wie mit baulichen Massnahmen Unfälle verhütet werden können:

<http://www.bfu.ch/German/haus/beratung/bauwerke/Seiten/default.aspx>

2.2 Wohnhygiene

Gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. d) der PAVO und § 3 Abs. 1 Bst. e) der Kinderbetreuungsverordnung haben Kinderkrippen und Horte den anerkannten Grundsätzen der Wohnhygiene zu entsprechen. Die Kinderbetreuungsverordnung verlangt von den bewilligungspflichtigen Anbietern Auskunft über die Hygienepflege (vgl. § 3 Absatz 1 Bst. e).

Unter Hygiene werden all jene Massnahmen verstanden, die vorbeugend gegen die Entstehung und Verbreitung von Krankheiten durchgeführt werden. Bei der Wohnhygiene geht es darum, räumliche Voraussetzungen für eine gesunde Lebensweise der Kinder und der Mitarbeitenden zu schaffen. Dazu gehören folgende Aspekte:

1. Das **Gebäude**, in dem die Einrichtung untergebracht ist, muss den Anforderungen des Gesundheitsschutzes und den Bedürfnissen von Kindern entsprechen. Folgende generellen Anforderungen der Wohnhygiene haben die Räume mindestens zu erfüllen. Sie können im Rahmen eines Besuchs der Einrichtung überprüft werden:
 - Direkte Besonnung bzw. Tageslicht und freie Sicht auf die Umgebung,
 - Gute Belüftung,
 - Gute Schalldämmung,
 - Trockenheit, eine Wärmedämmung und eine gute Beheizung,
 - Ausreichende sanitäre Anlagen,
 - Behindertengerechtes Bauen: Bei Gebäuden, die vor dem 1.1.2004 erstellt wurden, ist auf den hindernisfreien Zugang zu achten. Bei Gebäuden, die nach Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes gebaut oder erneuert wurden, wurde bereits im Rahmen des Bewilligungsverfahrens die Einhaltung der Richtlinien über das behindertengerechte Bauen überprüft (vgl. auch Empfehlungen des Verbands der Kindertagesstätten Schweiz, KiTaS, 2008).
2. In den Bereich der Wohnhygiene gehört auch die **Sauberkeit** der Räume, der Raumluft, der Einrichtungsgegenstände und der Spielgeräte. Die Räume müssen:
 - Frei von Schädlingen sein,
 - Frei von Wohnschadstoffen und Allergenen sein,
 - Regelmässig gereinigt und belüftet werden,
 - Weiter muss die Abfallentsorgung geregelt sein.

Die Trägerschaft muss im Rahmen des Betriebskonzepts oder eines separaten Hygienekonzepts Auskunft über die getroffenen Massnahmen zur Wohnhygiene geben.

Wohnhygiene online

Merkblätter und Informationen zum Thema Wohnhygiene, Wohnklima und Raumluft:

<http://www.bag.admin.ch/themen/chemikalien/00228/04325/04584/index.html?lang=de>

Informationen zum Thema Wohngifte und Innenraumhygiene:

www.zug.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fur-lebensmittelkontrolle/wohngifte-innenraumhygiene

Behindertengerechtes Bauen online

www.hindernisfrei-bauen.ch

Beratung behindertengerechtes Bauen

Beratungsstelle für behinderten- und betagtenberechtigtes Bauen

Andreas Brunnschweiler, Baarerstrasse 43, Tel.: 041 711 19 14

Mail: bru@brunnschweilerheer.ch

Die Beratungsstelle erteilt Auskünfte und beurteilt Projekte aufgrund von Plänen oder durch einen Augenschein.

2.3 Brandschutzvorschriften

Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebsbewilligung ist der Nachweis, dass das Gebäude und die Räume den Brandschutzvorschriften entsprechen (vgl. Art. 15 Abs. 1 Bst. d) der PAVO und § 3 Abs. 1 Bst. g) Kinderbetreuungsverordnung). Eine **brandschutztechnische Bewilligung** zur Erstellung und zum Betrieb einer Betreuungseinrichtung wird durch das Amt für Feuerschutz erteilt. Dafür ist der Abnahmebericht des Amtes für Feuerschutz Voraussetzung. Mängel müssen vor Betriebsbeginn behoben werden. Dies gilt sowohl für Neubauten wie auch für Umbauten und Umnutzungen von bestehenden Gebäuden.

Jede Einrichtung muss zudem in Absprache mit dem Amt für Feuerschutz über einen **Evakuationsplan** verfügen (vgl. § 3 Abs. 1 Bst. g) Kinderbetreuungsverordnung). Er stellt sicher, dass im Notfall Personen und Einrichtung schnell und sicher evakuiert werden können.

Die Einhaltung der Brandschutzvorschriften wird jährlich durch die **gemeindliche Feuerschau** kontrolliert. Die Brandschutzexperten bzw. -expertinnen der Gemeinde überprüfen, ob die baulichen, technischen und organisatorischen Massnahmen eingehalten werden. Dabei wird auch kontrolliert, ob die Fluchtwege nicht verstellt sind.

Brandschutzvorschriften online

Amt für Feuerschutz

<http://www.zug.ch/behoerden/sicherheitsdirektion/amt-fuer-feuerschutz>

Merkblätter der Vereinigung kantonaler Gebäudeversicherungen:

<http://bsvonline.vkf.ch/web/BSVonlineStart.asp?Sprache=d>

Publikationen der Gebäudeversicherung des Kantons Zug:

www.gvzg.ch

Checkliste "Fluchtwege" der SUVA unter www.suva.ch

3. Gesundheit

Wichtig für die Gesundheit der Kinder sind die Ernährung und der hygienische Umgang mit Lebensmitteln in der Kinderbetreuungseinrichtung.

3.1 Ernährung

Eine gesunde und abwechslungsreiche Ernährung in der Betreuungseinrichtung ist laut PAVO (Art. 15 Abs. 1 Bst. c) Voraussetzung für eine Betriebsbewilligung. Häufig legen die Einrichtungen ihre Grundsätze zur gesunden Ernährung der Kinder in ihrem Betriebskonzept fest. Es gibt keine gesetzlichen Auflagen, die dabei zu beachten sind. Die Ernährung der Kinder sollte sich jedoch nach den gängigen ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen ausrichten (z.B. Lebensmittelpyramide) und auf die Bedürfnisse von Kinder abgestimmt sein.

Gesunde Ernährung für Kinder online

Informationen und Merkblätter zum Schwerpunktprogramm "Gesundes Körpergewicht" des Kantons Zug unter

www.zug.ch/gesund-es-koerpergewicht

Die Schweizerische Gesellschaft für Ernährung bietet unter anderem Merkblätter für die Ernährung von Kindern und Ernährungsberatung an.

www.sge-ssn.ch

Weiterbildung für Mitarbeitende

Das Weiterbildungsprogramm des Verband Schweizerischer Kindertagesstätten KitaS enthält auch Kurse zur Ernährung von Kindern, zum Kochen für Kinder und zur Lebensmittelhygiene.

www.kitas.ch

3.2 Lebensmittelhygiene

Eine wichtige Voraussetzung für die Gesundheit der Kinder ist die Sicherheit der Lebensmittel. Massnahmen zur Lebensmittelhygiene und Regeln zum Umgang mit Lebensmitteln gehören deshalb in jedes Betriebs- oder Hygienekonzept einer Kinderbetreuungseinrichtung. Dabei sind folgende gesetzliche Bestimmungen zu beachten, die sowohl für Kinderkrippen und -horte, wie auch für Mittagstische, Randzeitenbetreuung und Tagesfamilien mit mehr als drei Kindern gelten.

Werden Kinder und Mitarbeitende während ihres Aufenthaltes in der Einrichtung gepflegt, unterliegt diese der Lebensmittelgesetzgebung des Bundes (SR 817.0 Lebensmittelgesetz [LMG], SR 817.02 Lebensmittelverordnung und Gebrauchsgegenstände [LMV]). Dort ist der hygienische Umgang mit Lebensmitteln geregelt. Danach sind die Betreiberinnen und Betreiber verpflichtet, den Gesundheitsschutz und den **hygienischen Umgang mit Lebensmitteln aktiv sicherzustellen** und durch **eigene Kontrollen** zu gewährleisten (Selbstkontrolle) (Art. 23 LMG). Diese Kontrollen sind zu dokumentieren (Art. 55 LMV).

Die Hygieneverordnung (HyV, SR 817.024.1) legt konkrete **Hygienevorschriften für den Umgang mit Lebensmitteln** fest und stellt Anforderungen an die Einrichtungen und die Personalhygiene. Danach müssen die verantwortlichen Personen Vorkehrungen treffen, dass die Le-

bensmittel, ab Entgegennahme über die Lagerung, Bearbeitung und Verarbeitung bis hin zur Abgabe, weder verschmutzen noch verderben können.

Bei Inbetriebnahme einer Betreuungseinrichtung oder bei Änderung der Verantwortlichkeit besteht eine **Meldepflicht** an die amtliche Lebensmittelkontrolle des Kantons. Das Formular dazu befindet sich unter folgendem Link: <http://www.zug.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fur-lebensmittelkontrolle/lebensmittelkontrolle/meldepflicht-fuer-lebensmittelbetriebe>

Die amtliche Lebensmittelkontrolle führt auch bei Einrichtungen der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung **unangemeldete Kontrollen** auf Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch und verfügt allfällige Massnahmen zur Mängelbehebung.

Lebensmittelhygiene online

Tipps zum hygienischen Umgang mit Lebensmitteln sind auf der Website der amtlichen Lebensmittelkontrolle des Kantons Zug zu finden.

<http://www.zug.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fur-lebensmittelkontrolle/lebensmittelkontrolle/hygiene>

3.3 Reinigung

Neben dem fachgerechten Umgang mit Lebensmitteln ist die Reinigung der Einrichtung und Anlagen für die Gesundheit der Kinder wichtig. Die Einrichtungen sollen aufzeigen können,

- dass die sanitären Anlagen zweckmässig und leicht zu reinigen sind sowie regelmässig gewartet werden,
- dass für die Sauberkeit von Innen- und Aussenräumen (z.B. Sandkasten, Garten etc.), von Textilien (Küchen- und Tischwäsche, Bettwäsche etc.) und Mobiliar gesorgt ist,
- wie die Reinigung organisiert ist: Zuständigkeit, Häufigkeit, Kontrolle (Reinigungsplan),
- wie mit Reinigungsmitteln umgegangen wird (Anwendung, kindersichere Aufbewahrung)
- und welche Hygieneregeln für die Mitarbeitenden gelten.

3.4 Pflege der Kinder

Bei der Betreuung von Kindern muss durch qualifiziertes Personal die Körperpflege und -hygiene (Zahnpflege, Händewaschen, Wickeln etc.) sichergestellt werden. Nicht ausgebildetes Personal wird durch ausgebildete Fachpersonen angeleitet.

3.5 Versorgung im Notfall: Erste Hilfe und ärztliche Versorgung

Für die Erste-Hilfe-Massnahmen müssen entsprechende Medikamente und Pflegeutensilien in der Einrichtung vorhanden und das Personal ausgebildet sein (Nothilfekurs). Für den Umgang mit Notfällen muss der Gemeinde von der Trägerschaft ein Konzept vorgelegt werden (vgl. § 3 Abs. 1 Bst. c) Kinderbetreuungsverordnung). Mehr dazu unter 4.4 Notfallorganisation.

Die PAVO verlangt zudem, dass für Unfälle und unerwartete Krankheitsfälle in **Kinderkrippen und Horten eine ärztliche Betreuung sicherzustellen ist** (vgl. Art. 15 Abs. 1 Bst. c). In der Praxis verfügen Krippen und Horte häufig über einen sog. Krippenarzt bzw. eine Krippenärztin, die bei kleineren Notfällen die ärztliche Versorgung gewährleisten, falls der Hausarzt bzw. die Hausärztin oder die Eltern des Kindes nicht erreichbar sind.

§ 6 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (BGS 825.31) verlangt weiter von **allen Kinderbetreuungseinrichtungen zwingend die Ernennung eines Arztes bzw. einer Ärztin**. Sie müssen bei Krankheitsfällen benachrichtigt werden und stellen sicher, dass übertragbare Krankheiten ausgeschlossen werden können. Notfalls setzen sie die vom Kantonsarzt oder der Kantonsärztin angeordneten Massnahmen um. Falls die Einrichtung bereits über einen Schularzt bzw. eine Schulärztin verfügt (z.B. Privatschulen), können diese auch mit der Versorgung der angeschlossenen Betreuungseinrichtung beauftragt werden.

Ein Betriebskonzept einer Krippe sollte deshalb auch Auskunft darüber geben, wie mit Krankheitsfällen von Kindern umgegangen wird.

Ärztliche Versorgung online

Informationen zu übertragbaren Krankheiten

<http://www.zug.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/medizinalamt/kantonsaerztlicher-dienst/ubertragbare-krankheiten>

<http://www.zug.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/medizinalamt/kantonsaerztlicher-dienst/schularzte>

3.6 Prävention vor Gewalt und sexuellen Übergriffen

Die UNO-Kinderrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte des Kindes, SR 0.107) schützt in Art. 19 Kinder vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs und zwar auch dann, wenn es sich nicht in der Obhut der Eltern befindet, sondern von einer anderen Person betreut wird. Mit geeigneten präventiven Massnahmen haben deshalb Einrichtungen sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden die persönliche Integrität der Kinder respektieren und sie sich den Kindern gegenüber korrekt verhalten. Dazu gehören:

- Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende
- Richtlinien zum Vorgehen bei Verdachtsfällen
- Abklärungen im Einstellungsverfahren
- Schulung der Mitarbeitenden
- Sanktionen bei Übergriffen

Unterstützung bei der Erarbeitung von präventiven Massnahmen bietet im Kanton Zug die Fachstelle "Punkto Jugend und Kind" an. Im Ereignisfall hilft die Kinderschutzgruppe des Kantons Zug weiter. Dieses interdisziplinär zusammengesetzte Fachgremium nimmt eine Beurteilung der Situation vor und gibt konkrete Empfehlungen für eine situations- und kindsgerechte Intervention. Sie hilft auch weiter, wenn der Verdacht auftaucht, dass ein Kind zu Hause von seinen Angehörigen misshandelt oder missbraucht wird.

Kinderschutz online

Zuger Fachstelle Punkto Jugend und Kind: www.punkto-zug.ch

Kinderschutzgruppe des Kantons Zug (KSG): 041 728 34 44

Schweizerische Kampagne "Keine sexuelle Gewalt an Kindern" unter www.kinderschutz.ch

Das Schweizerische Bündnis zur Prävention von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen: www.schau-hin.ch

Beratung

Die Opferberatung der Frauenzentrale Zug bietet Frauen, Männern und Jugendlichen Unterstützung, die Opfer körperlicher und sexueller Gewalt wurden. Sie bietet auch Weiterbildungsangebote und Unterstützung bei der Entwicklung von Präventionsmassnahmen an.

Opferberatung, Tirolerweg 8, 6300 Zug

Sprechstunden nach Vereinbarung Tel.: 041 725 26 50

opfer@eff-zett.ch

4. Sicherheit

Die Kinderbetreuungsverordnung verlangt von den Einrichtungen ein Notfallkonzept (vgl. § 3 Absatz 1 Bst. d). Darin sollen sowohl die Massnahmen beschrieben sein, die im akuten Notfall zu treffen sind (vgl. Punkt 4.4), als auch präventive Vorkehrungen, die zur Vermeidung von Unfällen ergriffen werden. Wichtiger Bestandteil des Notfallkonzepts muss die Information und Schulung der Mitarbeitenden sowie die regelmässige Überprüfung der Massnahmen darstellen. Folgende Bereiche sind präventiv zu regeln:

4.1 Unfallsichere Einrichtung der Räume

Der Verband der Kindertagesstätten Schweiz (KiTaS) empfiehlt bei der Ausstattung dafür zu sorgen, dass sie den Bedürfnissen der Kinder angepasst, zweckdienlich, pflegeleicht und kindersicher ist. Durch die Beachtung von Vorsichtsmassnahmen kann man für eine sichere Umgebung sorgen, ohne die Bewegungsfreiheit der Kinder zu stark einzuschränken. Im Sicherheitskonzept sind Vorkehrungen zu bestimmen, die zur Verhütung von Unfällen vorgenommen werden (z.B. Fenster- und Türsicherungen, Schutzvorrichtungen an Kochherden, Schutz vor Verbrühen mit heissem Wasser bei Wasserhähnen, Wegschliessen von giftigen Substanzen und Medikamenten etc.)

Unfallverhütung online

Merkblätter zur Verhütung verschiedener Formen von Unfällen bei Kindern findet man auf der Website der Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu:

<http://www.bfu.ch/German/haus/beratung/Seiten/KinderzuHause.aspx>

Dort gibt es auch verschiedene Hinweise auf Sicherheitsprodukte, die Unfälle bei Kindern verhüten helfen.

4.2 Gefahrloses Spielen im Freien und auf Spielplätzen

Spielen im Freien ist für die Entwicklung der Kinder von entscheidender Bedeutung. Einerseits stellt der Strassenverkehr eine Unfallquelle dar, andererseits muss die Gestaltung von Kinderspielplätzen gut durchdacht sein, um die Sicherheit der Kinder zu garantieren. Kinder zwischen 0 und 5 Jahren sind besonders auf Rutschbahnen, Brettschaukeln, Klettertürmen und Wippschaukeln gefährdet. Gefahren sind auch bei Ausflügen und beim Baden und Schwimmen vor-

handen und müssen durch präventive Massnahmen verhindert werden, die im Notfallkonzept der Einrichtung aufgeführt sein sollen.

Unfallverhütung im Freien online

Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu):

→ Tipps zur Planung und Gestaltung von attraktiven und sicheren Spielplätzen

→ Liste von Spielplatzgeräten und Fallschutzmaterial mit Prüfzertifikaten

<http://www.bfu.ch/german/haus/beratung/seiten/spieler.aspx>

4.3 Zugänglichkeit der Einrichtung

Ein besonderes Augenmerk ist auch auf die Zugänglichkeit der Innen- und Aussenräume zu richten. Es gilt zu verhindern, dass

- Unbefugte Zugang zu den Räumen der Einrichtung haben und
- Kinder unbemerkt das Haus verlassen können.

Bei den getroffenen Massnahmen ist darauf zu achten, dass der Aktionsspielraum der Kinder nicht unnötig eingeschränkt wird, die Fluchtwege im Brandfall nicht verschlossen sind aber das Weglaufen für kleine Kinder dennoch nicht möglich ist. Dazu sind besondere Vorkehrungen bei Schliessanlagen, Absprachen mit den Eltern beim Bringen und Abholen sowie Verhaltensregeln für die Kinder notwendig.

4.4 Notfallorganisation

Teil des Notfallkonzepts muss ein Notfalldispositiv in Form einer schriftlich festgelegten Notfallorganisation sein. Sie sichert in Notfällen rasche und sachkundige Hilfe. Sie enthält:

- eine genaue Beschreibung des Vorgehens bei Bränden, Erkrankungen und Unfällen,
- sie bestimmt, wie die rasche Alarmierung und Rettung erfolgen muss,
- regelt die Benachrichtigung und Absprache mit den Eltern.

Die Handlungsschritte müssen für verschiedene Arten von Notfällen klar bezeichnet und den Mitarbeitenden bekannt sein.

Onlinetipps

Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) bietet verschiedene Merkblätter und Plakate zum Herunterladen sowie weitere Hilfsmittel zum Bestellen, um die Sicherheit und Gesundheit der Kinder und der Mitarbeitenden zu schützen:

<http://www.suva.ch/home/suvapro.htm>

4.5 Versicherungen

Art. 15 Abs. 1 Bst. f) PAVO und die Kinderbetreuungsverordnung (§ 3 Absatz 1 Bst. h) verlangen von den Einrichtungen, dass ein ausreichender Versicherungsschutz besteht. Den Gemeinden wird empfohlen, bei der Prüfung eines Gesuchs Kopien der notwendigen Policen einzuverlangen:

- Betriebshaftpflichtversicherung: Deckt Schäden, die die Kinder und die Mitarbeitenden verursachen.
- Sachversicherungen: Schützen Gebäude und Sachen (Mobiliar, Hausrat und technische Einrichtungen) vor Feuer, Wasser, Diebstahl, Glasbruch, Beschädigungen. Die

Gebäudeversicherung gegen Feuer und Elementarschäden ist im Kanton Zug obligatorisch (vgl. www.cgi.zug.ch).

- Die Kinder werden durch ihre Eltern gegen Unfall und Krankheit versichert. Eine zusätzliche Versicherung ist nicht notwendig. Für die Angestellten muss jedoch neben den obligatorischen Sozialversicherungen auch eine Unfallversicherung abgeschlossen werden.

5. Schulung der Mitarbeitenden

Das Sicherheits- und Hygienekonzept sollen Auskunft darüber geben, wie die Mitarbeitenden in der Anwendung der Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der betreuten Kinder geschult werden.

6. Controlling

Die Einhaltung der im Sicherheits- und Hygienekonzept vorgesehenen **Massnahmen** und deren Wirksamkeit müssen regelmässig in der Praxis überprüft werden. Allenfalls müssen die Massnahmen angepasst werden. Wie die Massnahmen- und Konzeptkontrolle organisiert ist, dazu sollte das Konzept ebenfalls Hinweise geben.

7. Auskünfte

Für Fragen zu diesen Empfehlungen steht die Koordinationsstelle für familienergänzende Kinderbetreuung des Sozialamts des Kantons Zug zur Verfügung.

Telefon: 041 728 39 17

Checkliste Hygiene und Sicherheit

2	Gebäude	ja	nein
2.1	Die Bauvorschriften sind eingehalten		
	Die Baubewilligung liegt vor (bei Neubauten, Umbauten, Umnutzung).		
2.2	Die Anforderungen an die Wohnhygiene sind erfüllt.		
	Die Räume werden durch Tageslicht erhellt. Die Sicht auf die Umgebung ist frei (keine Kellerräume oder Räume ohne Tageslicht).		
	Eine gute Belüftung ist sichergestellt.		
	Eine gute Schall- und Wärmedämmung ist vorhanden.		
	Die Räume sind trocken und gut beheizbar.		
	Die Räume verfügen über ausreichende sanitäre Anlagen.		
	Die Einrichtung befindet sich in einen hindernisfreien, behindertengerechten Bau, wenn Kinder mit einer Behinderung betreut werden.		
	Die Räume sind frei von Schädlingen.		
	Die Räume sind frei von Wohnschadstoffen und Allergenen.		
	Die Abfallentsorgung ist geregelt.		
	Die regelmässig Reinigung der Räume, des Mobiliars, der Textilien und Spielgeräte ist garantiert (Reinigungsplan liegt vor).		
2.3	Die Brandschutzvorschriften sind erfüllt.		
	Die brandschutztechnische Bewilligung liegt vor. Die notwendigen Massnahmen technischer und baulicher Art sind getroffen.		
	Der Evakuationsplan ist mit dem Amt für Feuerschutz abgesprochen.		
3	Gesundheit		
3.1	Ernährung		
	Es liegt ein Konzept vor, das eine abwechslungsreiche und gesunde Ernährung der Kinder sicherstellt.		
3.2	Lebensmittelhygiene		
	Die Massnahmen für den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln (Transport, Lagerung, Zubereitung und Verteilung) sind festgelegt.		
	Die Selbstkontrolle des hygienischen Umgangs mit Lebensmitteln ist organisiert (z.B. Kontrollblätter).		
3.3	Reinigung		
	Die Reinigung der Küche und der sanitären Anlagen ist geregelt.		
3.4	Pflege der Kinder		
	Massnahmen zur Sicherstellung der Körperpflege und -hygiene der Kinder sind vorhanden.		
3.5	Versorgung im Notfall (bei Unfall, Krankheit, Feuer etc.)		
	Es wurden Vorkehrungen für Erste-Hilfe-Massnahmen getroffen und schriftlich festgehalten.		
	Die ärztliche Versorgung ist sichergestellt. Ein Arzt/eine Ärztin ist ernannt.		
3.6	Prävention vor Gewalt und sexuellen Übergriffen		
	Es wurden Massnahmen getroffen, um die Ausübung psychischer und physischer Gewalt sowie von sexuellen Übergriffen zu vermeiden. Das Vorgehen im Ereignisfall ist festgelegt.		

4	Sicherheit		
4.1	Einrichtung der Räume		
	Die Einrichtung der Räume ist unfallsicher. Massnahmen zur Verhinderung von Unfällen sind festgelegt.		
4.2	Spielen im Freien		
	Gefahrloses Spielen im Freien ist möglich. Es wurden Schutzvorkehrungen bei Spielgeräten, vor dem Strassenverkehr, beim Baden und bei Ausflügen getroffen und schriftlich festgehalten.		
4.3	Zugänglichkeit der Einrichtung		
	Es wurden Massnahmen schriftlich festgelegt, die den Zugang zur und den Weggang aus der Betreuungseinrichtung regeln.		
4.4	Notfallorganisation		
	Eine Notfallorganisation ist schriftlich festgelegt.		
4.5	Versicherungsschutz		
	Die Einrichtung hat die notwendigen Versicherungen zum Schutz der Kinder und der Einrichtung abgeschlossen.		
5	Schulung der Mitarbeitenden		
	Es ist festgelegt, wie die Mitarbeitenden in den Bereichen Brandschutz, Hygiene und Sicherheit informiert und geschult werden.		
6	Controlling		
	Es ist geregelt, wie die Einhaltung der Massnahmen und Regeln in der Praxis überprüft wird.		
	Es ist festgehalten, wie die Massnahmen und Konzepte überprüft und angepasst werden.		